

Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1.1 Aufträge werden ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Die Geschäftsbedingungen unseres Geschäftspartners gelten nicht. Ausnahmen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1.2 Maßgeblich für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms 2000.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, so weit keine andere ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

2.2 Die im Angebot dargestellten Preise sowie die Rechnungspreise verstehen sich immer zuzüglich der gesetzlichen MWST.

2.3 Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

2.4 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers einschließlich des dadurch verursachten Produktionsstillstandes werden dem Auftraggeber berechnet.

2.5 Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung oder innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele ohne jeden Abzug zu erfolgen.

2.6 Bei außergewöhnlichen Leistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden.

2.7 Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Auftraggeber, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungsrechte nicht zu. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und so weit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt 3.3 nicht nachgekommen ist.

2.8 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens wird hiermit nicht ausgeschlossen.

3. Lieferung

3.1 Hat sich der Auftragnehmer zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle mit Fahrzeugen der Spedition Schiffer beförderten Güter und Waren sind gemäß den Richtlinien der ADSP versichert.

3.2 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.

3.3 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist ihm eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt.

3.4 Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

3.5 Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Master-CDs und FDD-Kopiervorlagen, Audiokabeln, Schrauben, oder anderer Zubehörartikeln, Beipack-Druckunterlagen und Verpackungsprodukten, sowie der zu verarbeitenden Produkte selber ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Insolvenz die Herausgabe der Ware zu verlangen. Der Auftraggeber darf die Ware zwischenzeitlich nicht weiterverkaufen oder verwerten.

4.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheit dessen Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder eines durch die Übersicherung des Auftragnehmers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

4.3 Bei Be- und Verarbeitung vom Auftragnehmer und in dessen Eigentum stehender Waren ist der Auftragnehmer als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- und Verarbeitung beteiligt, ist der Auftragnehmer auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehalts Eigentum.

5. Beanstandungen und Gewährleistungen

5.1 Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der angelieferten Waren sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung/Verpackungsreifeklärung auf den Auftraggeber über, so weit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeklärung/Fertigungsreifeklärung/Verpackungsreifeklärung anschließenden Fertigungs- und Verpackungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden

können. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

5.2 Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

5.3 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

5.4 Mängel eines Teils der gelieferten Ware (bis 5 %) berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

5.5 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.

5.6 Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Dies gilt auch für etwaige Firmware oder Software, die seitens des Auftragnehmers im Auftrag des Auftraggebers aufgespielt, installiert oder geladen werden.

6. Haftung

6.1 Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nur, so weit er Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht hat.

6.2 Im übrigen gelten für die Haftung des Auftragnehmers bei Fahrlässigkeit nachfolgende Regelung:

- Schadensersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung. Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubte Handlung sind ausgeschlossen. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachten Beeinträchtigungen des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses.

- Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material)

6.3 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

6.4 Im kaufmännischen Verkehr haftet der Auftragnehmer stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

6.5 Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei schuldhaften Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten, so weit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Versicherungsbestätigung

7.1 Grundsätzlich versichert der Auftraggeber alle seine Produkte und Waren, die sich zur Lagerung, Bearbeitung oder Veredelung in den Räumlichkeiten und Lagern des Auftragnehmers oder in durch den Auftragnehmer angemieteten Räumlichkeiten oder Lagern befinden, mit einer Allgafahrenversicherung. Das Risiko der Absicherung dieser Produkte und Waren trägt der Auftraggeber. Ausgenommen sind Schäden oder Verluste, die auf grobe Fahrlässigkeit bzw. Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind sowie nicht zu klärenden Fehlmengen oder Sachschäden, die während der Einlagerung, Bearbeitung oder Veredelung am Lagerort entstehen. Diese Schäden sind seitens des Auftragnehmers im Rahmen seiner ADSP versichert. Hat der Auftraggeber seine Produkte und Waren nicht mittels einer Allgafahrenversicherung versichert, muss er den Auftragnehmer vor Auftragsvergabe und vor Anlieferung und Einlagerung der Produkte und Waren in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers schriftlich darüber in Kenntnis setzen und seitens des Auftragnehmers eine schriftliche Bestätigung dazu erhalten.

8. Urheberrecht

Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

9. Impressum

Der Auftragnehmer kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf seine Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck- Wechsel- und Urkundenprozessen, der Sitz des Auftragnehmers. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

10.2 Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.